



# STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ

## BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

# Verordnung

des Gemeinderates der Stadtgemeinde St. Andrä vom 21.12.2021, 900-2/II/2021, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2022)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### **§ 1** **Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2022.

### **§ 2** **Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 24.127.400
Aufwendungen:	€ 27.028.500
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0

---

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € -2.901.100

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 23.230.800
Auszahlungen:	€ 25.628.000

---

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € - 2.397.200

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte, Unterabschnitte und Konten gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

Die Deckungsfähigkeit kann gemäß § 14 Abs. 1 nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt werden, nicht aber zwischen Sach- und Personalausgaben.

- a) Die Ausgabeposten 0000 bis 0700 einschließlich der Post 4000, jeweils ab der 4. Abschnittsdekade
- b) Alle Ausgabeposten der Gruppe 5 ab Ebene der 5. Abschnittsdekade
- c) Die Ausgabeposten 4020 bis 4599 ab der 4. Abschnittsdekade
- d) Die gesamte Kontenunterklasse 34 mit 65 ab der 4. Abschnittsdekade
- e) Die gesamte Kontenunterklasse 61 ab der 4. Abschnittsdekade
- f) Die Kontengruppe 720 ab der 4. Abschnittsdekade
- g) Die Kontengruppe 728 ab der 4. Abschnittsdekade
- h) Auf der Unterabschnittsebene 070 – Verfügungsmittel sind innerhalb der Sachkonten alle Ausgabeposten gegenseitig deckungsfähig.
- i) Sämtliche Ausgabeposten innerhalb des Sachaufwandes in einem Investitionsvorhaben, für welches ein vom Gemeinderat beschlossener Finanzierungsplan vorliegt.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG in Verbindung mit Artikel V Abs. 4 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 4.000.000

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Voranschlag 2022 inklusive aller Anlagen und Beilagen gemäß Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz 2019 und Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 in der Druckversion vom 10.12.2021.

## **§ 6** **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 15 Abs. 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO, mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Die Bürgermeisterin

Maria Knauder e.h.